



Richard Johann Guttstadt (recherchiert von C.R. Höft, Frankfurt(Oder))



Richard Johann Guttstadt wurde am 19.10.1879 in Berlin geboren und hatte einen Bruder namens Friedrich Guttstadt. Er war Reichsbahnoberrat i. R. und war mit Hanna Guttstadt, geborene Semmler, mit der er 2 Töchter - Brigitte und Ursula - hatte, verheiratet.



Im Jahre 1939 besuchten Brigitte und Ursula Guttstadt die staatliche Heinrich von Kleistschule - Brigitte die Klasse 6 S und Ursula die Klasse 4 a.



Sie leben in der Sophienstraße 10 und besaßen den Telefonfernanschluss 3039.

Richard Johann Guttstadt wurde unter der J Kennkarte Frankfurt/Oder Nr. A 000 erfasst und führte den Zwangsnamen „Israel“. Hanna Guttstadt wurde als Arierin und die Kinder Brigitte und Ursula Guttstadt wurden als Mischlinge I. Grades erfasst. Ihre Mutter - Hilda Semmler, geb. Mohs, verwitwete Oberstleutnant - lebte mit ihrer Schwester Dora Semmler in der Luisenstraße 7. Hanna Guttstadt hatte noch einen Bruder Curt Semmler, der in Breslau, Benderstraße 34 a, lebte und von Beruf Abteilungspräsident war.

Durch die Zollfahndungsstelle Brandenburg in Berlin wurde am 05.01.1939 das Vermögen von Richard Johann Guttstadt unter vorläufige Sicherheitsanordnung gestellt und zwar sein Wertpapierdepot bei der Preußischen Staatsbank sowie sein Einfamilienhaus in Frankfurt (Oder), Sophienstraße 10, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt, Band 10, Blatt 462.

Frau Hanna Guttstadt teilte mit Schreiben vom 04.03.1939 dem Oberfinanzpräsidenten Berlin - Brandenburg mit, dass sich unter den Wertpapieren, die der Sicherheitsanordnung unterlagen, Wertpapiere im Werte von 9.550 RM befanden, die ihrer Mutter Hilda und ihrer Schwester Dora gehörten. Sie bat, dass diese Wertpapiere mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten Berlin - Brandenburg auf das Depot ihres Bruders Curt bei der Dresdner Bank, Filiale Breslau, überwiesen werden durfte. Sie fügte eine Bescheinigung des Finanzamtes Frankfurt (Oder) vom 13.01.1939 - St. Nr. 3/1219 - bei, aus der hervorgeht, dass die genannten Wertpapiere ihrer Mutter und Schwester gehörte, da sie in der letzten Steuererklärung vom 24.10.1938 nicht aufgeführt wurden.

Mit Genehmigungsbescheid vom 11.03.1939 erteilte der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg, die Genehmigung, dass die Wertpapiere im Wert von 9.500 RM auf das Wertpapierkonto des Bruders übertragen werden durfte. Der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg erteilte am 17.05.1939 der Preußischen Staatsbank die Genehmigung vom gesperrten Konto der Richard Israel Guttstadtschen Eheleuten, 80 RM für das Schulgeld und 6,46 RM für den Fernsprechanschluss zu überweisen.

Die Gestapo teilte am 26.06.1941 dem Regierungspräsidenten unter dem Gz. Nr. II Nr. B 4 - 687/41 - im Hause mit, dass der Reichsminister des Inneren mit Erlass vom 28.04.1941 festgestellt hat, dass die Bestrebungen des Guttstadt volks- und staatsfeindlich gewesen war. Das Vermögen wurde durch die hiesige Dienststelle sichergestellt. Es wurde auch eine Schreibmaschine der Marke „Continental“ Nr. R. 132 711 beschlagnahmt. Es wurde gebeten, diese der hiesigen Dienststelle zum Dienstgebrauch zu übereignen, da sie zum Dienstgebrauch dringend benötigt wurde, und andernfalls eine solche aus staatlichen Mitteln beschafft werden müsste. Ferner wurde eine beglaubigte Abschrift des Gesuches der Ehefrau Guttstadt - gerichtet an den Reichsminister des Innern - zur Kenntnis beigefügt. Die Urschrift wurde dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin weitergeben. Die Gestapo merkte an, dass in dem für Guttstadt gestellten Antrag auf Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit besonders darauf hingewiesen wurde, dass Guttstadt mit einer „deutschblütigen“ Frau verheiratet sei und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Mischling I. Grades sind.

Am 02.07.1941 vereinnahmte der Oberfinanzpräsident Brandenburg in Berlin aus dem Verkauf der Wertpapiere 65.300 RM.

Der Regierungspräsident teilte dem Dezernat für Grundstücksverwertung - Herrn Oberregierungsrat von Podewils - im Hause am 01.08.1941 mit, dass aufgrund der § 1 und § 2 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.05.1933 - RGBl. I S. 293 - in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 31.05.1933 - G.S. Nr. 39 - und des Gesetzes über die Einziehung staatsfeindlichen Vermögens vom 14.07.1933 - RGBl. I S. 479. - dass die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle in Frankfurt (Oder) am 2. und 3. 07.1941 das Vermögen des Richard Johann Guttstadt sichergestellte und für das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsminister, eingezogen wurde, nämlich

1. Grundstück in Frankfurt (Oder), Sophienstraße 10, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), Lebusser Vorstadt, Band 10, Blatt 462.
2. Barguthaben bei der Preußischen Staatsbank in Berlin, Konto Nr. J.440597 in Höhe von 117,11 RM
3. Wertpapiere
4. Schreibmaschine der Mark „Continental“ Nr. R. 132 711 im Wert von etwa 150 RM. Hinsichtlich der Frage in welcher Weise die Verwertung des Grundstücks erfolgt, sollte eine Entscheidung des Reichsministers des Inneren ergehen.

Die Gestapo teilte am 22.08.1941 dem Regierungspräsidenten unter dem Gz. Nr. II Nr. B 4 – 687/41 - im Hause mit, dass das eingezogene Grundstück zur Zeit von der Familie Guttstadt allein bewohnt wird und das Wohnhaus aus 8 Zimmern und 2 Küchen besteht. Da in Frankfurt (Oder) großer Wohnungsmangel bestand, fragte die Gestapo nach, ob das Grundstück nicht ganz oder zum Teil von der nichtarischen Familie Guttstadt geräumt werden könne, damit die freiwerdenden Räume der arischen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden konnte, bevor der Reichsminister des Inneren über die Verwertung des Grundstücks entschieden hat. Der Regierungspräsident antwortete daraufhin, dass die Gestapo einen Verwalter bestellen solle, um die Vermögensgesamtheiten in eine geordnete Verwaltung zu überführen.

Die Gestapo teilte am 08.10.1941 dem Regierungspräsidenten unter der Tgb.Nr. II Nr. B 4 - 687/41 - im Hause mit, dass Guttstadt von der Reichsbahndirektion Osten ein Ruhegehalt von 500 RM erhielt. Das Reichssicherheitshauptamt hat auf Antrag der Gestapo mit Erlass vom 08.09.1941 II A 5 - Nr. 246 V /41 - 212 entschieden, dass das weitere bei dem für die Einziehung zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen ist. Die Gestapo führte aus, dass sie den Präsidenten der Reichsbahndirektion Osten mit Schreiben vom 29.09.1941 bat, die Pensionszahlung für Guttstadt sofort einzustellen. Mit Schreiben vom 04.10.1941 teilte die Reichsbahndirektion Osten der Gestapo mit, dass das Ruhegeld für Oktober bereits überwiesen wurde. Der Präsident der Reichsbahndirektion Osten hatte zunächst angeordnet, dass die Pensionszahlung für den Monat November zunächst unterblieb. Damit die Nichtzahlung des Ruhegeldes für die Folge gesichert wurde, bat die Dienststelle, dass die Beschlagnahmeverfügung bis spätestens 31.10.1941 bei der Reichsbahndirektion vorliegen sollte.

Am 21.10.1941 erging vom Regierungspräsidenten unter dem Gz. I.Pol. 20/151.41 die Anordnung, dass das von der Deutschen Reichsbahn - Reichsbahndirektion Osten - gezahlte Ruhegehalt von monatlich 500 RM für das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, eingezogen wurde. Am 18.12.1941 beauftragte die Gestapo Staatspolizeistelle Frankfurt (Oder), den Verwaltungsrat Schiebel, Frankfurt (Oder), Fürstenwalderstraße 44, mit der Verwaltung des Vermögens des Juden Guttstadt und bat in allen Angelegenheiten im eigenen Ermessen zu handeln.

Mit Schreiben vom 27.03.1942 teilte der Regierungspräsident Frankfurt (Oder) dem Finanzamt Frankfurt (Oder) , Uferstraße 3, mit, dass das o.g. Grundstück auf Anordnung vom 01.08.1941 für das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, eingezogen wurde, aber nicht in den Besitz des Reiches überging, sondern vermutlich einer öffentlichen - rechtlichen Körperschaft übergeben oder freihändig veräußert werde. Das Reich hat das Grundstück zurzeit lediglich in treuhändischer Verwaltung und unterlege daher nicht der Grunderwerbssteuer. Bei der o.g. Anordnung handelte es sich die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.05.1933 - RGBI. I S. 293 - in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 31.05.1933 - G.S. Nr. 39 - und des Gesetzes über die Einziehung staatsfeindlichen

Vermögens vom 14.07.1933 - RGBl. I S. 479. Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde Baupolizei fertigte am 08.04.1942 für das Finanzamt Frankfurt (Oder) eine Beschreibung des o.g. Grundstückes.

Am 02.06.1942 wendete sich Hanna Guttstadt, geb. Semmler, schriftlich an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit der Bitte, ihre Kinder und ihre Mischehe nicht schlechter zu stellen als alle anderen Mischehen und daher aus Billigkeitsgründen die ergangenen örtlichen Verfügungen der Beschlagnahme aufzuheben und das Familienvermögen freizugeben. Dieser bitte wurde nicht entsprochen.

Der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg - Vermögensverwertungsstelle - teilte am 13.07.1942 dem Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) mit, dass dem bisherigen Verwalter die Verwaltung entzogen wurde und nunmehr die Verwaltung des Grundstückes dem Finanzamt Frankfurt (Oder) übertragen wird. Es wurde gebeten, sogleich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Familie Guttstadt aus dem Grundstück entfernt wird und die Räume vermietet werden. Denn der Verwalter Schiebel hatte den Reichsfeind Guttstadt, trotzdem das Grundstück am 03.06.1941 von der Gestapo Frankfurt (Oder) beschlagnahmt worden ist, ohne Mietzahlung auf dem Grundstück des Reiches wohnen lassen. Ferner ließ er die Hausmannswohnung leer stehen. Das Finanzamt Frankfurt (Oder) sollte sogleich Räumungsklage gegen die Familie Guttstadt einreichen und energisch verfolgen. Da die Nutzungsentschädigung - ein Mietvertrag schien nicht zu bestehen - seit den 01.08.1941 nicht gezahlt wurde, bestand ein Räumungsanspruch. Die Stellung eines Ersatzraumes, auf den der Verwalter Schiebel hinwies, kam für den Oberfinanzpräsidenten Berlin - Brandenburg nicht in Frage. Gegen die arische Ehefrau bestand mangels Mietzahlung gleichfalls ein Räumungsanspruch.

Der Mietzahlungsanspruch sollte nicht mit der Räumungsklage verbunden werden, damit diese beschleunigt durchgeführt werden konnte. Die monatliche „Friedensmiete“ wurde durch den Oberbürgermeister Frankfurt a.O. mit Schreiben vom 16.09.1941 auf 139,17 RM festgestellt. Der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg führte weiter aus, dass mit Feststellung vom 12.08.1941 Guttstadt als Friedensmiete 1550 RM und 120 RM - insgesamt 1670 RM - angab. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Pfändung des Mietrückstandes gegen den Ehemann fruchtlos sein dürfte, da sein Vermögen und seine Pension eingezogen wurden. Daher wurde gebeten, zu prüfen, ob nach erfolgter Räumungsklage die Mietzahlungsklage sowie auch die Vollstreckung gegen die Ehefrau erfolgreich erschienen. Wenn dies der Fall wäre, sollte die Mietzahlungsklage eingereicht werden.

Das Finanzamt Frankfurt (Oder) teilte dem Oberfinanzpräsident Brandenburg in Berlin - Vermögensverwertungsstelle - mit Schreiben vom 22.07.1942 mit, dass die Schreibmaschine „Ideal“ Nr. 121 882 der Reichsfeindin Rosa Sara Fürst, geb. Stern, aus Frankfurt (Oder), Rosenstraße 36 und die Schreibmaschine „Continental“ Nr. R 132 711 aus dem eingezogenen Vermögen des Reichsfeindes Richard Israel Guttstadt aus Frankfurt (Oder), Sophienstraße 10 von der Geheimen Staatspolizeidienststelle Frankfurt (Oder) abgefordert wurde und in einer Holzkiste verpackt übersandt wurde.

Mit Schreiben vom 12.08.1942 teilte der Vorsteher des Finanzamtes dem Oberfinanzpräsidenten Berlin - Brandenburg mit, dass nach Ansicht des beauftragten Rechtsanwalt Ulrich die Rechtslage nicht zweifelsfrei sei, denn wäre es fraglich, ob ein Mietverhältnis zustande kam. Denn es musste der stillschweigende Abschluss eines Mietverhältnisses angenommen werden. In der Niederschrift des

Regierungspräsidenten vom 12.08.1941 wurde am Schluss gesagt, dass Guttstadt eröffnet wurde, dass ab dem 01.08. - dem Tag der Einziehung des Grundstücks - ein Mietvertrag festgesetzt würde. Ferner wurde daher zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens für zweckmäßig gehalten, dass von der Verfolgung des Mietzinsanspruches von vornherein abgesehen wird, um die Herausgabeklage anzustrengen. Es wurde festgestellt, dass die arische Ehefrau als Vermögen nur den Hausrat usw. als eingebrachtes Gut besaß und dass nur einzelne pfändbare Gegenstände zu verwerten seien. Diese müssten aber erst festgestellt werden.

Der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) teilte ferner mit, dass der Veranlagungsbeamte, der wiederholt mit Frau Guttstadt, der „Tochter eines Obersten“, in Steuerangelegenheiten verhandelt hatte, berichtete, dass es sich bei ihr um eine zurückhaltende, sehr bescheidene auftretende Frau, die keinerlei Winkelzüge machte, um „etwa Vermögensvorteile für sich zu erreichen“. Abschließend trug der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) vor, dass die Gerüchte bereits die künftige Verwendung des Grundstückes wissen. Nach diesen sollte ein NSV-Kindergarten in dem Grundstück Unterkunft finden. Er bat zu erwägen, ob das Grundstück nicht als Dienstwohnung für den Finanzamtsleiters Verwendung finden kann, da es geeignet schien und das Grundstück würde nicht - wie viele hiesige Einfamilienhäuser - trotz der auch hier herrschenden Wohnungsnot dem Wohnungsmarkt entzogen. (NSV stand für Nationalsozialistische Volkswohlfahrt.)

Am 29.09.1942 wurde Richard Johann Guttstadt in das KZ Mauthausen deportiert. Dort „verstarb“ er am 01.10.1942. (siehe Nachtrag)

Der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) - Dr. Radtke - teilte am 15.10.1942 dem Oberfinanzpräsidenten Brandenburg in Berlin mit, dass er vor wenigen Tagen erfuhr, dass der Jude Guttstadt am 01.10.1942 in Mauthausen verstarb und dass dessen Ehefrau auf Veranlassung der Gestapo die Wohnung des eingezogenen Grundstücks räumte und nach Berlin Wilhelmplatz 25 verzog. Auf Veranlassung des Vorstehers des Finanzamtes erfolgte nach einer Besichtigung durch einen Beamten der Gestapo und des Finanzamtes die Wohnungsübergabe von Frau Guttstadt an den Beamten des Finanzamtes. Es wurde festgestellt, dass die Wohnung aufgrund normaler Abnutzung ausbesserungsbedürftig ist. Dem für die Einleitung der Räumungsklage beauftragten Rechtsanwaltes Ulrich teile der Vorsteher des Finanzamtes den Sachverhalt mit. Der Vorsteher des Finanzamtes regte weiterhin an, das Einfamilienhaus Sophienstraße 10 als Dienstwohnung des Finanzamtsleiters zu verwenden.

Am 30.04.1943 teilte der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) - Dr. Radtke - dem Oberfinanzpräsidenten Brandenburg in Berlin mit, dass der Oberbürgermeister ihm erklärte, dass er sich gezwungen sähe, das Grundstück aufgrund der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27.02.1943 - RGBI. Teil I S. 127 - in Anspruch zu nehmen, falls die Reichsfinanzverwaltung nicht alsbald über seine Verwendung verfügen sollte.

Am 04.05.1943 berichtete der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg durch den Berichterstatte Oberregierungsrat Krug dem Reichsminister der Finanzen. Er teile mit, dass das Haus des Juden Richard Johann Israel Guttstadt durch das Deutsche Reich eingezogen wurde und es sich hierbei um reichsfeindliches Vermögen handle. Am 17.07.1942 hat der Oberfinanzpräsident Berlin - Brandenburg das Grundstück dem Oberfinanzpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg gemeldet. Dieser hat am 11.09.1942 dem Reichsminister des Innern Anträge auf Übertragung der Gauleitung,

der Verwaltung der Provinzialverbandes, des Oberbürgermeisters in Frankfurt (Oder) und des Polizeidirektors vorgelegt. Da das Haus seit Monaten leer stand und ungeheure Wohnungsknappheit bestand, sei dieser Zustand nicht zu vertreten. Dem Bericht wurde ein Schreiben des Oberbürgermeisters Frankfurt (Oder) vom 15.04.1943 beigelegt, dass dieser Zustand sich zu einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes auszuwachsen drohte und daher eine sofortige Besetzung der Wohnung dringend erforderlich sein.

Da sich das Haus vorzüglich als Dienstwohnung für den Vorsteher des Finanzamtes eignete - gute Wohnlage, 1900 erbaut, voll unterkellert, 784 m² Hoffläche, 649 m² Gartenfläche, 183,87 m² Gebäudegröße -. Das Grundstück lag zwar in unmittelbarer Nähe des Finanzamtes, aber da bereits mit Erlass anerkannt wurde, dass die Unterkunft des Finanzamtes schlecht war und auf Dauer nicht beibehalten werden sollte, wurde deshalb ein Neubau für die Zeit nach dem Krieg geplant. Es wurde daraufhin gewiesen, dass bei nicht sofortiger Besetzung des Grundstückes, dieses der Reichsfinanzverwaltung verloren ginge, da der Oberbürgermeister dem untragbaren Zustand ein Ende bereiten wollte und das Haus einer wohnungslosen Familie zuweisen wollte. Daher war große Eile geboten. Es wurde vorgeschlagen, das Grundstück als Dienstwohnung für den Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) zu bestimmen.

Der Reichsminister der Finanzen teilte dem Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) am 10.06.1943 mit Erlass unter Gz. 0 5300 Bln - 183 VI mit, dass davon abgesehen wurde, dass das Grundstück als Dienstwohnung für den Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (Oder) zu bestimmen. Denn der Reichsschatzminister bat den Reichsminister, das Grundstück der NSDAP erst für die Errichtung eines Kindergartens der NSV und später als Dienstgebäude für den Kreisleiter zu überlassen. Das Gebäude sollte so schnell wie möglich dieser Nutzung zugeführt werden. Ferner wurde empfohlen, den Oberbürgermeister Frankfurt (Oder) entsprechend zu unterrichten.



Nachtrag:

Zu Richard Guttstadt konnte Frau Gabriele Guttstadt von ihrer Mutter erfahren (die es vom Hörensagen weiß), dass er im KZ wahrscheinlich mit anderen in ein durch Seife rutschig gemachtes Becken geschickt wurde und man dort dann Hunde auf ihn gehetzt hat.